

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. VERBRAUCHERINFORMATIONEN</b>	Seite
I. Allgemeine Informationen	2
II. 1. Informationen zum Konto-/Depotvertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen	3
2. Informationen zum Anlagekonto und den damit verbundenen Dienstleistungen	6
3. Informationen zur Anlageberatung	7
4. Informationen zum Festgeldkonto	8
5. Informationen zum Fremdwährungskonto	8
6. Informationen zum BNP Paribas Wealth Management	9
III. Widerrufsbelehrung	11
<b>B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN</b>	13
I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Banken)	13
II. Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots	19
III. Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht	20
IV. Bedingungen für geduldete Überziehungen auf dem Verrechnungskonto/Tagesgeldkonto	21
V. Bedingungen für den elektronischen Zugang zu <i>myWealth</i> und den Zugang per Telefon	22
VI. Bedingungen für Überweisungen	24
VII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren	31
VIII. Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten	34
IX. Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten und Ausschüttungen ausländischer Emittenten	37

Gültig ab 1. November 2024

## Informationen gemäß den Fernabsatzvorschriften und § 63 Abs. 7 WPHG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312b Absatz 2 BGB i. V. m. Artikel 246b EGBGB) einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

Gleichzeitig stellen wir Ihnen die gemäß Wertpapierhandelsgesetz erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. (Gültig ab 1. April 2022)

### A. Verbraucherinformationen

#### I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

##### 1. Name und Anschrift der Bank und Angaben zur Kommunikation

###### a) Niederlassung Deutschland:

BNP Paribas S.A.\* Niederlassung Deutschland  
Senckenberganlage 19  
60325 Frankfurt am Main

###### b) Hauptniederlassung Frankreich:

BNP Paribas S.A.\*  
16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich

###### c) Kontaktadressen und Angaben zur Kommunikation:

BNP Paribas S.A.\*  
Niederlassung Deutschland  
Senckenberganlage 19  
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 7193 2000

Telefax: +49 (0)69 7193 849572

E-Mail: [wm-de@bnpparibas.com](mailto:wm-de@bnpparibas.com)

Internet: [www.bnpparibas.de/de/kontakt/](http://www.bnpparibas.de/de/kontakt/)

##### 2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

###### BNP Paribas S.A.:

Président du Conseil d'Administration  
(Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre  
Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé

###### Niederlassungsleitung Deutschland:

Lutz Diederichs, Dr. Carsten Esbach, Thorsten Gommel,  
Rainer Hohenberger, Michel Thebault, Frank Vogel

##### 3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art sowie von damit zusammenhängenden Geschäften.

##### 4. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörden

**Europäische Zentralbank**, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt a. M.  
(Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu))

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**, Graurheindorfer  
Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt a. M.  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

**Banque de France**, 31, rue Croix des petits champs, 75049 Paris  
CEDEX 01, Frankreich (Internet: [www.banque-france.fr](http://www.banque-france.fr))

\* (Aktiengesellschaft nach französischem Recht)

**Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR)**, 61, rue Taitbout,  
75436 Paris Cedex 09, Frankreich (Internet: <https://acpr.banque-france.fr/>)

**Autorité des marchés financiers**, 17, place de la Bourse, 75082 Paris  
CEDEX 02, Frankreich (Internet: [www.amf-france.org](http://www.amf-france.org))

##### 5. Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Registergericht Paris: R.C.S. Paris 662 042 449

##### 6. Eintragung der Niederlassung Deutschland im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt HRB Frankfurt am Main 40950

##### 7. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE191528929

##### 8. Informations- und Vertragssprache/Währung

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Konten werden in Euro geführt, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist (z. B. bei einem Fremdwährungskonto).

##### 9. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen behandelt die Bank grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, es sei denn, mit dem Kunden wurde etwas gesondert hierzu vereinbart (z. B. bei einem Fremdwährungskonto).

##### 10. Kommunikationsmittel

Die Bank und der Kunde können grundsätzlich schriftlich, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch miteinander kommunizieren. Für die Erteilung von Aufträgen kann der Kunde die Zugangsmedien Online-Dienste (Internet), Telefax, mobile Applikationen und Telefon nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

##### 11. Informationen über Finanzinstrumente

Informationen über Finanzinstrumente stellt die Bank ihren Kunden grundsätzlich mit der „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ zur Verfügung. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten kann der Kunde ferner der Ziffer A.II.1. „Informationen zum Konto-/Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen“ entnehmen. Darüber hinaus kann der Kunde weiter gehende Informationen zu bestimmten Finanzinstrumenten im Internet unter [wealthmanagement.bnpparibas.de/de/rechtliches.html](http://wealthmanagement.bnpparibas.de/de/rechtliches.html) abrufen.

Im Fall von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind die wesentlichen Angaben über die Garantie und über den Garantiegeber in dem Prospekt des jeweiligen Finanzinstruments zu finden.



## 12. Handels- und Ausführungsplätze

Die von der Bank angebotenen Handels- bzw. Ausführungsplätze in Deutschland kann der Kunde der Information „Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ entnehmen. Darüber hinaus bietet die Bank den Handel an folgenden ausländischen Börsen standardisiert in Paris, Madrid, Brüssel, Mailand, Luxemburg, Amsterdam, Zürich, London, New York, Toronto, Dublin, Lissabon, Kopenhagen, Oslo, Stockholm, Helsinki, Wien, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio und Wellington an. Den Handel über weitere Handels- und Ausführungsplätze bietet die Bank nicht standardisiert an. Informationen hierzu kann der Kunde über das Betreuungsteam anfordern.

## 13. Kosten und Nebenkosten

Die bei der Bank anfallenden Kosten und Nebenkosten kann der Kunde den nachfolgenden Ziffern A, II. sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen.

## 14. Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den jeweiligen einzelvertraglichen Bedingungen aufgeführt und können zusätzlich beim Betreuungsteam erfragt werden.

## 15. myWealth Germany – Wealth Management

Das digitale Archiv *myWealth Germany – Wealth Management* (oder *myWealth*) ist der direkte webbasierte Zugang zu den Dokumenten rund um das Konto und Depot. Dort findet der Kunde die verschiedenen Dokumente wie Kontoauszüge, Mitteilungen, ggf. Wertpapier-Abrechnungen etc. Ebenso werden wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderbarer Form zur Verfügung gestellt. Es gelten die Bedingungen für die Nutzung des digitalen Archivs *myWealth*.

## 16. Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten kann der Kunde der „Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten“ entnehmen, die allen Kunden zur Verfügung gestellt wurde sowie jederzeit im Internet unter <https://wealthmanagement.bnpparibas/de/de/rechtliches.html> eingesehen bzw. über das Betreuungsteam angefordert werden kann.

## 17. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Ziffer B. I. 6 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

## 18. Außergerichtliche Streitschlichtung

### 18.1 Ombudsmann

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30/1663-3169. E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de). zu richten.

### 18.2 Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hat die Europäische Kommission eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Ferner besteht auch die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Zusätzlich können Kunden jederzeit Beschwerden (schriftlich oder mündlich) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin), Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz – ZAG, §§ 675c – 676c BGB einreichen.

## 19. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der französischen Entschädigungseinrichtung Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (FGDR) angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds des BdB e.V. geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer B. I. 20. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

## 20. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Die Verwahrung von Finanzinstrumenten erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten. Inländische Finanzinstrumente werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Finanzinstrumente werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land ihre Finanzinstrumente verwahrt werden, teilt die Bank den Kunden auf der Wertpapier-Abrechnung mit.

An den Finanzinstrumenten, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Ziffer B. IX. 11. und 12. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten). Dadurch sind diese nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf die Finanzinstrumente geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung der Finanzinstrumente nach Ziffer B. IX. 19. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten.

## 21. Sonstige Informationen

BLZ: 512 106 06

BIC (Swift-Code): BNPADEFFXXX

## II. 1 INFORMATIONEN ZUM KONTO-/DEPOTVERTRAG UND DEN DAMIT VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN

### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

#### 1.1 Kontoführung

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist oder dies im Rahmen einer geduldeten oder eingeräumten Überziehung oder vereinbarten Kreditlinie ausgeführt wird. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung;
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für den Überweisungsverkehr unter B. VI.);
- Lastschriftbelastungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren unter B. VIII.);
- eingeräumte und geduldete Überziehungsmöglichkeiten;
- Verwahrung der vom Kunden eingezahlten Gelder.

## 1.2 Geduldete Überziehungen

**1.2.1** Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos (Verrechnungskonto) ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Effektenlombardkredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus.

Die Höhe des Beleihungswertes ergibt sich aus der sogenannten Assetklasse (= Anlageklasse einer Gruppe von Vermögenswerten mit ähnlicher oder identischer Risiko-Rendite-Kombination) der einzelnen Finanzinstrumente des Depots des Kunden und deren Gewichtung. Die Bank behält sich vor, die Beleihungssätze zu ändern bzw. einzelne Finanzinstrumente aus der Beleihung zu nehmen. Optionsscheine werden grundsätzlich nicht beliehen.

Des Weiteren können sich Änderungen des Beleihungswertes durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie durch die täglichen Kursbewegungen bei unveränderter Depotstruktur ergeben. Eine Überziehung von Konten Minderjähriger ist nicht möglich. Sofern der Kunde die Führung des Kontos ausschließlich im Guthaben wünscht, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Einzelheiten für die geduldete und eingeräumte Überziehungsmöglichkeit sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer B. IV. geregelt.

**1.2.2** Durch die täglichen Kursschwankungen der Finanzinstrumente erhöht sich das Risiko spekulativer Engagements zusätzlich durch die Inanspruchnahme eines Kredites oder einer Überziehung. Durch starke Kursrückgänge kann der Beleihungswert des Depots unter die eingeräumte Überziehungssumme fallen. Zudem kann der Erlös aus einem Verkauf deutlich geschmälert werden, wenn der Kunde die Papiere in einem Börsentief verkaufen muss, sodass der erlöste Betrag deutlich geringer als der in Anspruch genommene Darlehensbetrag sein kann. Hinzu kommt, dass die Bank berechtigt ist, wegen Überschreitung des Kreditrahmens weitere Sicherheiten nachzufordern. Sofern der Kunde diese Sicherheiten nicht beschafft, ist die Bank auch berechtigt, einen Verkauf der Depotwerte durchzuführen.

**1.2.3** Den jeweils gültigen Zinssatz für die Inanspruchnahme einer Überziehung kann der Kunde im Internet unter <https://wealthmanagement.bnpparibas/de/de/rechtliches.html> nachlesen oder bei seinem Betreuungsteam erfragen. Der Zinssatz für Überziehungen ist variabel und gilt bis auf weiteres.

Er wird nach den folgenden Bedingungen automatisch angepasst: Der Zinssatz für geduldete und eingeräumte Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB-Zinssatz“ genannt) gekoppelt. Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar (zzgl. Bearbeitungslaufzeiten von bis zu zehn Bankarbeitstagen<sup>1</sup>) zu einer entsprechenden Veränderung des Zinssatzes für Überziehungen. Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für Überziehungen dem Kunden durch entsprechenden Vermerk in den auf die Änderung folgenden Kontoauszügen bzw. im Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Webseite der Bank veröffentlicht.

Soweit der Kunde einen Lombardkredit oder einen anderen Kredit in Anspruch nimmt, sind Zinsen, Kosten und die übrigen Bedingungen in der Vereinbarung selbst enthalten.

**1.2.4** Eine Verpflichtung der Bank zur Duldung einer Überziehung besteht nicht. Darüber hinaus kann die Bank eine geduldete Überziehungsmöglichkeit fristlos kündigen – insbesondere dann, wenn eine ausreichende Beleihung nicht mehr gegeben ist oder trotz Aufforderung seitens der Bank keine weiteren Sicherheiten gestellt werden – und etwaige offene Forderungen fällig stellen sowie im Rahmen der AGB-rechtlichen Regelungen den Ausgleich des Kontos verlangen.

## 1.3 Verwahrung und Verwaltung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Finanzinstrumente und Wertrechte oder sonstige Finanzinstrumente des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Finanzinstrumente“ genannt). Ferner erbringt die Bank die in B. IX. 13 ff. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie in den Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten beschriebenen Dienstleistungen. Dafür zu zahlendes Entgelt berechnet die Bank und belastet dies dem vereinbarten Konto.

## 1.4 Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten

Der Kunde kann Finanzinstrumente aller Art, insbesondere verzinsliche Finanzinstrumente, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Finanzinstrumente, über die Bank erwerben oder veräußern.

- Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.
- Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Finanzinstrumente bei der Bank zeichnen.
- Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über die Bank werden in B. IX. 1. bis 9. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten geregelt.

## 1.5 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise;
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten;
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund kann das Geschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Der Kunde sollte Geschäfte in Finanzinstrumenten nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

## 2. Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrages erfolgt nach Maßgabe von B. I. 12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit bei seinem Betreuungsteam anfordern.

<sup>1</sup> Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember.

### 3. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

- a) Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
- b) Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.
- c) Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.
- d) Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

### 4. Leistungsvorbehalt

Leistungen werden nur insoweit ausgeführt, als ausreichend Bestand auf dem Konto bzw. Depot vorhanden ist. Für Überziehungen gilt das unter 1.2 Gesagte.

### 5. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

#### 5.1 Beginn der Ausführung des Kontovertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Konto- und Depotvertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.

#### 5.2 Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Konto zu Gunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

#### 5.3 Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass das Konto der Verwahrung der vom Kunden eingezahlten Gelder dient und im Falle einer allgemeinen positiven Zinsentwicklung auch für die Geldanlage herangezogen werden kann.

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis dem Konto belastet.

Dabei werden transaktionsbezogene Einzelentgelte, Zahlungsaufträge und sonstige Einzelanweisungen nach Ausführung der Transaktion sofort verrechnet. Zinsen und etwaige Kosten werden zum Quartalsende abgerechnet. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 5.4 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen, Bankentgelten) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto) und sorgt insbesondere für die sichere Verwahrung der vom Kunden eingezahlten Gelder. Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel vier Mal jährlich für ein Quartal – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) wird dem Kunden als Rechnungsabschluss im digitalen Archiv *myWealth* mitgeteilt.

Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden im digitalen Archiv *myWealth* oder per Post übermittelt.

#### 5.5 Auszahlung

Da die Bank über keine eigenen Geldautomaten verfügt, kann die Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung im Rahmen des Verrechnungskontos durch Vornahme einer Überweisung auf ein anderes Konto (bei Referenzkonten auf ein anderes Konto des Kontoinhabers) erfolgen.

#### 5.6 Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden sowie des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden sowie des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Bedingungen für Überweisungen (B. VI.).

#### 5.7 Lastschriftbelastung

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschriften gelten die entsprechenden Bedingungen, die unter Ziffer B. VIII. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind. Mittels dieses Verfahrens kann der Kunde über die Bank in einem mit der Bank bestehenden Mandat an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

#### 5.8 Beginn der Ausführung des Depotvertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Depotvertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.

### 6. Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in B. 1.18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

### 7. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für den Vertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Kontos muss der Kunde einen etwaigen Sollstand auf diesem Konto ausgleichen: ein etwaig vorhandenes Guthaben muss der Kunde auf ein anderes Konto überweisen. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Kunde die verwahrten Finanzinstrumente auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

### 8. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots;
- Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht;
- Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon;
- Bedingungen für die Nutzung des digitalen Archivs *myWealth*;
- Sonderbedingungen für das Festgeldkonto;
- Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten;
- Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten;
- Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat diese im Rahmen der Konto-/Depoteröffnung erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung der Bedingungen kann der Kunde jederzeit bei seinem Betreuungsteam anfordern.

### 9. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

## II.2 INFORMATIONEN ZUM ANLAGEKONTO UND DEN DAMIT VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN

### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

#### 1.1 Kontoführung

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Dispositionscredit aufweist oder dies im Rahmen einer Überziehung zugelassen wird. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung;
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für Überweisungen unter B. VI.);
- Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren (vgl. dazu die Bedingungen unter B. VII.);
- Eingeräumte und geduldete Überziehungsmöglichkeiten.

#### 1.2 Geduldete und eingeräumte Überziehungen

**1.2.1** Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos (Anlagekonto) ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionscredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Sofern der Kunde die Führung des Kontos ausschließlich im Guthaben wünscht, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

**1.2.2** Den jeweils gültigen Zinssatz für die Inanspruchnahme einer Überziehung kann der Kunde im Internet unter [wealthmanagement.bnpparibas/de/de/rechtliches.html](http://wealthmanagement.bnpparibas/de/de/rechtliches.html) nachlesen oder bei seinem Betreuungsteam erfragen. Der Zinssatz für Überziehungen ist variabel und gilt bis auf Weiteres. Er wird nach den folgenden Bedingungen automatisch angepasst: Der Zinssatz für geduldete und eingeräumte Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB-Zinssatz“ genannt) gekoppelt. Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar (zzgl. Bearbeitungslaufzeiten von bis zu 10 Bankarbeitstagen) zu einer entsprechenden Veränderung des Zinssatzes für Überziehungen.

Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für Überziehungen dem Kunden durch entsprechenden Vermerk in den auf die Änderung folgenden Kontoauszügen bzw. im Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Webseite der Bank veröffentlicht.

**1.2.3** Eine Verpflichtung der Bank zur Duldung einer Überziehung besteht nicht. Darüber hinaus kann die Bank weitere Überziehungsmöglichkeiten vollständig unterbinden, den Überziehungsbetrag fällig stellen und im Rahmen der AGB-rechtlichen Regelungen den Ausgleich des Kontos verlangen.

### 2. Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Anlagevertrages erfolgt nach Maßgabe von B. I. 12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit bei seinem Betreuungsteam anfordern.

### 3. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

- a) Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
- b) Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.
- c) Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

### 4. Leistungsvorbehalt

Leistungen werden nur insoweit ausgeführt, als ausreichend Guthaben auf dem Konto vorhanden ist bzw. eine eingeräumte Überziehung möglich ist oder eine solche von der Bank geduldet wird.

### 5. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

#### 5.1 Beginn der Ausführung des Kontovertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Anlagekontovertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.

#### 5.2 Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Konto zu Gunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

#### 5.3 Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden dem Konto wie folgt belastet:

- Kontoführungsgebühr gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, die pro Monat fällig ist, kumuliert vier Mal jährlich;
- Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung bei Transaktion;
- Zinsbuchungen erfolgen jeweils zum Quartalsende.

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 5.4 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Anlagekontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen, Bankentgelten) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) wird dem Kunden als Rechnungsabschluss im digitalen Archiv *myWealth* mitgeteilt.

Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden im digitalen Archiv *myWealth* übermittelt.

#### 5.5 Auszahlung

Die Bank erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Überweisung auf eine von dem Kunden genannte Kontoverbindung.

#### 5.6 Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit

Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden sowie des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Bedingungen für den Überweisungsverkehr (B. VI.).

### 5.7 Lastschriftbelastung

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Lastschriften gelten die entsprechenden Bedingungen, die unter Ziffer B. VIII. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind. Mittels dieses Verfahrens kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

### 6. Vertragliche Kündigungsregeln

Die Bank führt Anlagekonten nur für Privatpersonen und behält sich deshalb vor, Anlagekonten und die gesamte Geschäftsverbindung außerordentlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen, wenn sie den Eindruck gewinnt, dass über dieses Konto gewerbliche Umsätze getätigt werden. Im Übrigen gelten die in B. I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

### 7. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für den Anlagekontovertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Kontos muss der Kunde einen etwaigen Sollstand auf diesem Konto ausgleichen; ein etwaig vorhandenes Guthaben muss der Kunde auf ein anderes Konto überweisen.

### 8. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots;
- Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht;
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr;
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren;
- Bedingungen für den elektronischen Zugang zu *MyWealth*, per Telefon und per mobiler Applikation.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat diese im Rahmen der Anlagekontoeröffnung erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung der Bedingungen kann der Kunde jederzeit bei seinem Betreuungsteam anfordern.

### 9. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

## II.3 INFORMATIONEN ZUR ANLAGEBERATUNG

### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Anlageberatung erfolgt bei der Bank und umfasst folgende Leistungen: Strategiegespräche, Depot- und Wertpapierberatung sowie Beratung zu geschlossenen Fonds. Für die Nutzung der Anlageberatung ist der Abschluss eines separaten Anlageberatungsvertrages notwendig.

Des Weiteren benötigt die Bank den Kommunikationsbogen sowie den Anlegerprofilbogen, um sowohl die präferierten Kontaktwege sowie das persönliche Chance-Risiko-Profil des Kunden zu ermitteln. Der Anlegerprofilbogen wird zusammen mit dem Anlageberater im Erstgespräch ausgefüllt, um die persönlichen Anlageziele des Kunden zu ermitteln.

Die Beratung umfasst nicht den Handel von Optionsscheinen, Optionen und Futures, sondern beschränkt sich auf klassische Finanzinstrumente wie Fonds, Aktien, Anleihen und Zertifikate. Der Kunde kann davon unberührt jederzeit über die üblichen Orderwege bei der Bank eigenverantwortlich Aufträge erteilen.

### 2. Risiken

Die Anlageberatung erfolgt ausschließlich transaktionsbezogen. Eine darüber hinausgehende Beobachtung der erworbenen Finanzinstrumente und eine Beratung in steuerlichen Fragen erfolgt nicht. Bitte beachten Sie, dass Finanzinstrumente mit speziellen Risiken behaftet sind.

Diese können Sie u. a. unter „Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten“ (A. II. 1.1.5) nachlesen. Eine Garantie für Kurserfolge oder den Eintritt bestimmter Ereignisse gibt die Bank nicht.

### 3. Nutzungsbedingungen

Der Anlageberatungsvertrag ergänzt den Konto-/Depotvertrag um die individuelle Anlageberatung.

### 4. Preise

Die Vergütung für die Beratung richtet sich nach der Höhe des Depotvolumens. Die aktuelle Vergütung entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis. Für alle anderen Leistungen außerhalb der Anlageberatung, insbesondere für die Orderabwicklung sowie die Depot- und Kontoführung, gilt das jeweilige Preis- und Leistungsverzeichnis.

### 5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.-4.

### 6. Leistungsvorbehalt

Die Beratung umfasst nicht den Handel von Optionsscheinen, Optionen und Futures. Auch erfolgt keine Beratung in steuerlichen Fragen, Versicherungsfragen oder zu Themen außerhalb der Wertpapieranlage.

### 7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Beratungsvergütung wird pro Kalenderquartal erhoben und auf Basis des Depotvolumens per Quartalsende berechnet. Bei Eintritt sowie bei Auflösung dieser Vereinbarung gilt, dass für Leistungen bis zu einem Monat im Kalenderquartal keine Vergütung fällig wird.

Bei Leistungen von mindestens zwei Monaten im Kalenderquartal wird die volle Quartalsvergütung vereinbart. Basis der Vergütung in Bezug auf das Depotvolumen ist bei Auflösung der Vereinbarung jeweils der Zeitpunkt der Auflösung. Die Bank ist berechtigt, die Beratungsvergütung von einem Konto des Kunden abzubuchen.

### 8. Vertragliche Kündigungsregelung

Der Vertrag ist vom Kunden jederzeit, von der Bank mit der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Frist kündbar.

### 9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht.

### 10. Sonstige Rechte und Pflichten

Mitwirkungspflicht des Kunden: Sofern sich die im Erstgespräch gemachten Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele, die Risikoneigung oder weitere Umstände, die eine Anlageberatung beeinflussen können, ändern, wird der Kunde diese Änderung der Anlageberatung mitteilen, da diese Informationen die Grundlage der Anlageberatung bilden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Anmerkungen zu A. II. 1.

### 11. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.



## II.4 INFORMATIONEN ZUM FESTGELDKONTO

### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Festgeldkonto wird als Unterkonto im Rahmen der Geschäftsverbindung der Bank und des Kunden geführt. Im Rahmen einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag, zu einem festen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt über ein gesondertes Festgeldkonto. Die Laufzeit wird individuell vereinbart.

### 2. Risiken

Während der Vertragslaufzeit ist eine Verfügung über das angelegte Geld nicht möglich.

### 3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Bedingungen für die Anlage von Festgeld.

### 4. Preise

Die Einrichtung eines Festgeldkontos ist kostenlos.

### Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

### 5. Leistungsvorbehalt

Voraussetzung für die Anlage von Festgeldern sind entweder ein Verrechnungskonto oder ein Tagesgeldkonto sowie ein als Unterkonto eröffnetes Festgeldkonto. Ferner ist Voraussetzung, dass der gewünschte Anlagebetrag rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Verrechnungs- bzw. Tagesgeldkonto von der Bank vorliegt. Die Bank bucht den anzulegenden Festgeldbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um.

### 6. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Besonderheiten im Zusammenhang mit der Zahlung oder Erfüllung der Festgeldanlage liegen nicht vor. Im Übrigen gilt das oben unter „1. Wesentliche Leistungsmerkmale“ Gesagte. Die Zinsen (deutsche Zinstagemethode) werden mit dem Festgeldbetrag auf dem Anlagekonto nach Laufzeitende gutgeschrieben. Bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten werden Zinsen außerdem unterjährig, und zwar alle zwölf Monate nach Laufzeitbeginn, abgerechnet und vergütet.

### 7. Vertragliche Kündigungsregelung

Das Festgeld wird zu einem fest vereinbarten Termin fällig. Eine vorzeitige Verfügung ist nicht möglich.

### 8. Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestvertragslaufzeit ist die jeweils zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarte Anlagedauer.

### 9. Sonstige Rechte und Pflichten

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden gelten, gelten die Bedingungen für die Anlage von Festgeld. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A. II. 1.

### 10. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

## II.5 INFORMATIONEN ZUM FREMDWÄHRUNGSKONTO

### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank richtet für den Kunden ein Anlagekonto in Fremdwährung in laufender Rechnung ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Anlagekonto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge

(z. B. Überweisung) zu Lasten dieses Verrechnungskontos ab, soweit das Anlagekonto ausreichend Guthaben aufweist.

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen vom Vertrag umfasst:

- Kontoführung;
- Überweisungen auf das Anlagekonto und Drittkonten in der Währung oder auch nach Umrechnung.

Das Fremdwährungskonto kann für Wertpapieraufträge in gleicher Währung als Abwicklungskonto angegeben werden.

### 2. Risiken

Durch Transaktionen, insbesondere aber auch im Zahlungsverkehr von einem EUR-Konto auf das Fremdwährungskonto, bzw. Rücktransaktionen können durch Wechselkursveränderungen Kursverluste entstehen.

### 3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Banken).

### 4. Preise

Die aktuellen Preise für Fremdwährungskonten und Zahlungsaufträge in Verbindung mit Fremdwährungskonten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches jederzeit beim Betreuungsteam angefragt werden kann.

### 5. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

### 6. Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in B. I. Nr. 10 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Vorbehalt.

### 7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Verrechnungskonto nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen für den Anlagekonto- und Depotvertrag mit der Bank belastet bzw. vergütet. Siehe auch Ziffer A II. 1 der Informationen zum Anlagekonto- und Depotvertrag.

*myWealth Germany – Wealth Management (oder myWealth)* ist der direkte, webbasierte Zugang zu den Dokumenten rund um das Verrechnungskonto und Depot einschließlich aller dazugehöriger Unterkonten und damit auch Fremdwährungskonten. In *myWealth* werden täglich die verschiedenen Dokumente, wie Wertpapierabrechnungen oder Kontoauszüge, aktualisiert.

Ebenso werden wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderter Form zur Verfügung gestellt. Es gelten die Bedingungen für die Nutzung von *myWealth*.

### 8. Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in B. I. Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

### 9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für das Fremdwährungskonto wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Fremdwährungskontos muss der Kunde ein vorhandenes Guthaben auf ein anderes Verrechnungskonto übertragen bzw. die Umbuchung zu Gunsten seines Anlagekontos, die dann ggf. mit einer Währungsumrechnung verbunden ist, veranlassen.

### 10. Sonstige Rechte und Pflichten

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank einschließlich der Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

## 11. Information über das Zustandekommen des Vertrages zum Fremdwährungskonto im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf eine Eröffnung eines Fremdwährungskontos ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf ein Fremdwährungskonto an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Fremdwährungskontovertrag kommt zustande, wenn die Bank ein Fremdwährungskonto für den Kunden anlegt.

## 12. Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

## II.6 INFORMATIONEN ZUM BNP PARIBAS WEALTH MANAGEMENT

Die Bank bietet im Rahmen des Wealth Managements insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- Vermögensberatung (vgl. 1);
- Vermögensverwaltung (vgl. 2).

Für die Nutzung der Dienstleistungen Vermögensberatung und Vermögensverwaltung im Bereich Wealth Management ist jeweils der Abschluss eines weiteren Vertrages notwendig.

### 1. Informationen zur Vermögensberatung

#### 1.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Vermögensberatung im Geschäftsbereich Wealth Management erfolgt persönlich oder unter Nutzung anderer vom Kunden vorgegebener Kommunikationswege (z. B. Telefon oder *myWealth*).

Neben der detaillierten Analyse der Ist-Situation, der Ermittlung der individuellen Ziele, Werte und Risikoneigung wird eine Anlagestrategie erarbeitet, die in einem konkreten Anlagevorschlag mündet. Im Rahmen von Strategiegesprächen wird die Entwicklung des Portfolios, die Risikoneigung des Kunden, die Markteinschätzung für die nächsten Monate und sich verändernde persönliche Verhältnisse des Kunden regelmäßig berücksichtigt.

Die Vermögensberatung umfasst regelmäßig klassische Finanzinstrumente wie Fonds, Aktien, Anleihen und Zertifikate. Die Beratung zu anderen Vermögensanlagen erfolgt ggf. durch gesonderte Vereinbarung.

#### 1.2 Risiken

Die Vermögensberatung erfolgt ausschließlich transaktionsbezogen. Eine Pflicht der Bank zur fortlaufenden Beobachtung und der Information über die erworbenen oder empfohlenen Finanzinstrumente besteht nicht. Unabhängig von einer (ggf. unverbindlich) geleisteten Information ist der Kunde deshalb gehalten, sein Portfolio selbstständig zu beobachten und zu überprüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Finanzinstrumente und sonstige Vermögensanlagen mit speziellen Risiken behaftet sind. Diese können u. a. im „Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten“ (A. II. 1.1.5) nachgelesen werden. Eine Garantie für die Erreichung eines Anlageziels zu einem bestimmten Zeitpunkt oder den Eintritt eines Erfolges kann die Bank nicht geben.

#### 1.3 Nutzungsbedingungen

Der Wealth Management Vertrag ergänzt den Konto-/Depotvertrag nebst Allgemeiner Geschäftsbedingungen um die individuelle Vermögensberatung.

#### 1.4 Preise

Die Vergütung für die Vermögensberatung richtet sich nach der Höhe der Vermögenswerte. Die aktuelle Vergütung ist dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für das BNP Paribas Wealth Management zu entnehmen.

Für Leistungen außerhalb des Wealth Managements gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank

#### 1.5 Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.-4.

#### 1.6 Leistungsvorbehalt

Keiner

#### 1.7 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Beratungsvergütung wird pro Kalenderquartal nachträglich erhoben und auf Basis des durchschnittlichen Depotvolumens berechnet. Bei Eintritt sowie bei Auflösung dieser Vereinbarung wird die Vergütung zeitanteilig berechnet. Basis der Vergütung bei Auflösung der Vereinbarung ist das zum Zeitpunkt der Auflösung beratene Gesamtvermögen. Die Bank zieht die laufende Beratungsvergütung selbstständig von einem Konto des Kunden ein.

#### 1.8 Vertragliche Kündigungsregelung

Der Vertrag ist vom Kunden jederzeit und ohne Angabe einer Begründung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

Die Kündigungsrechte der Bank richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Kündigungserklärung der Bank ist dem Kunden in jedem Falle schriftlich zu übermitteln.

#### 1.9 Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht. Ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont bildet jedoch die Grundlage für den Vertragsschluss beider Seiten, um Anlageziele zu erreichen.

#### 1.10 Sonstige Rechte und Pflichten

Mitwirkungspflicht des Kunden: Sofern sich die im Erstgespräch gemachten Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele, die Risikoneigung oder weitere Umstände, die eine Vermögensberatung beeinflussen können, ändern, wird der Kunde diese Änderung dem Wealth Management der BNP Paribas mitteilen.

Auch ist der Kunde gehalten und verpflichtet, Abrechnungen, etwaiges Reporting und sonstige Belege im Rahmen der Beratung zu prüfen und Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und die Anmerkungen zu A. II. 1. Der Kunde kann hiervon unberührt jederzeit über die üblichen Orderwege der Bank eigenverantwortliche Aufträge erteilen.

## 2. Informationen zur Vermögensverwaltung

### 2.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank verwaltet das bei der Bank unterhaltene Vermögen des Kunden (= Portfolio aus Finanzinstrumenten, Barmitteln und sonstigen Guthaben) in dessen Namen und entsprechend der von ihm nach seinen persönlichen Erfahrungen und Zielvorgaben ausgewählten Vermögensverwaltungspolitik auf hierfür vorgesehenen getrennten Konten und Depots.

Die Bank ist im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats befugt, nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung einer weiteren Genehmigung Vorgänge zur Erreichung der Anlageziele des Kunden durchzuführen.

Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen eines Vermögensverwaltungsmandats gehören hierzu insbesondere:



- An- und Verkauf verschiedener Finanzinstrumente (Kassa oder auf Termin), deren Konvertierung, Umtausch, Verleihung oder deren Arbitrage gegen andere Finanzinstrumente;
- Ausübung von Bezugs-, Zeichnungs- oder Ausschüttungsrechten;
- Vornahme von (Treuhand-)Einlagen bei Banken und in den vereinbarten Währungen;
- Insbesondere An- und Verkauf von Anteilen an Investmentfonds (per Kassa oder auf Termin);
- Treffen und Umsetzung aller übrigen Maßnahmen, die für die Ausführung des konkreten Verwaltungsmandats erforderlich sind;
- Die Anbahnung und Abwicklung der vorstehend angegebenen Vorgänge und Transaktionen kann sowohl auf geregelten Märkten (insb. Börsen) als auch über MTF (Multilateral Trading Facility) wie auch außerhalb dieser Märkte (OTC = Over the Counter Market) erfolgen.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden ist es der Bank gestattet,

- auch in nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Finanzinstrumente, in derivative Produkte und/oder in Produkte mit lediglich geringfügiger Liquidität oder einer hohen Volatilität zu investieren;
- Leerkäufe, Käufe mit geliehenen Mitteln, die zeitlich begrenzte Veräußerung von Wertpapieren oder jegliche andere, Marginzahlungen, Garantieeinlagen oder ein Wechselkursrisiko beinhaltenden Transaktionen durchzuführen;
- die vorstehend angegebenen Transaktionen sowohl auf geregelten Märkten als auch über MTF (multilaterales Handelssystem) wie auch außerbörslich abzuwickeln.

Die Bank hat die zur BNP Gruppe gehörende BGL BNP Paribas S.A. Luxembourg mit Sitz in 50, av. J.F. Kennedy, 2951 Luxembourg, Luxembourg sowie die BNP Paribas (Suisse) SA, Place de Hollande 2, 1204 Genève, Schweiz, mit der Ausübung wichtiger Aufgaben des Portfoliomanagements beauftragt. Hierzu gehört insbesondere die konkrete Auswahl der Finanzinstrumente unter Berücksichtigung der vom Kunden gewählten Anlagestrategie. Die BGL BNP Paribas S.A. Luxembourg und die BNP Paribas (Suisse) SA sind an die Weisungen der Bank gebunden und werden von ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit überwacht. Die Vermögensverwaltung erfolgt nach deutschem Recht.

Die Bank nimmt regelmäßig eine Bewertung des Portfolios vor und lässt dem Kunden in regelmäßigen Abständen eine genaue Aufstellung über den Kontostand sowie einen Auszug über die einzelnen Geschäftsvorgänge zukommen. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen legt die Bank dem Kunden zudem mindestens vierteljährlich eine Aufstellung über die Zusammensetzung, Entwicklung und Bewertung des Portfolios im digitalen Archiv *myWealth* vor.

Im Falle der Zulässigkeit von Produkten mit Hebeleffekt erfolgt die Information monatlich.

## 2.2 Risiken

Die Vermögensverwaltung umfasst die eigenständige Anlage, Beobachtung und Verwaltung der Guthaben und der Finanzinstrumente seitens der Bank. Der Anleger bevollmächtigt die Bank deshalb während der Laufzeit des Vermögensverwaltungsmandats mit der Ausübung seiner Rechte, insbesondere der Verfügung über seine Vermögenswerte. Die Verfügungsbefugnis mit Ausnahme von Entnahmen liegt während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich bei der Bank.

Anlagen in Finanzinstrumenten und Einlagen in Währungen sind von Natur aus mit der Gefahr von Verlusten verbunden. Diese können u. a. im „Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten“ (A. II. 1.1.5) nachgelesen werden. Die Bank übernimmt deshalb keinerlei Garantie für die Erreichung der vom Kunden angestreb-

ten Anlageziele, sondern verpflichtet sich lediglich, auf den erstrebten Erfolg hinzuwirken.

Die Bank weist auch ausdrücklich darauf hin, dass eine in der Vergangenheit positive Wertentwicklung eines Finanzinstruments keine Garantie für gute Wertentwicklungen in der Zukunft bildet. Auch können sich während der Laufzeit des Mandats vorgenommene Entnahmen durch den Kunden negativ auf das Managementergebnis und das Anlageziel auswirken. Eine Berücksichtigung der steuerlichen Situation des Kunden erfolgt nicht.

Mit wichtigen Aufgaben der Vermögensverwaltung, insbesondere der Auswahl der konkret zu erwerbenden (zu haltenden bzw. zu veräußernden) Finanzinstrumente, hat die Bank einen Dritten, eine Konzerngesellschaft der Bank, nämlich die BGL BNP Paribas S.A. Luxembourg oder die BNP Paribas (Suisse) SA, beauftragt.

## 2.3 Nutzungsbedingungen

Der Wealth Management Vertrag und optional ein oder mehrere Vermögensverwaltungsmandate ergänzen den Konto-/Depotvertrag um die für den Kunden geltenden Wealth Management Regelungen.

## 2.4 Preise

Die Vergütung für die Vermögensverwaltung richtet sich nach der Höhe der verwalteten Vermögenswerte. Die aktuelle Vergütung ist dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Wealth Management der BNP Paribas zu entnehmen.

Für Leistungen außerhalb des Wealth Managements gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

## 2.5 Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.-4.

## 2.6 Leistungsvorbehalt

Keiner.

## 2.7 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank ist berechtigt, die Verwaltungsgebühr, sowie andere Unkosten und Gebühren jeglicher Art, die im Rahmen der Ausführung und Umsetzung des Vermögensverwaltungsmandats erforderlich werden, von einem Konto des Kunden abzubuchen.

## 2.8 Vertragliche Kündigungsregelung

Der Vertrag ist vom Kunden jederzeit und ohne Angabe einer Begründung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

Die Kündigungsrechte der Bank richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Kündigungserklärung der Bank ist dem Kunden in jedem Falle schriftlich zu übermitteln.

## 2.9 Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht. Ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont bildet jedoch die Grundlage für den Vertragsschluss beider Seiten, um Anlageziele zu erreichen.

## 2.10 Sonstige Rechte und Pflichten

Mitwirkungspflicht des Kunden: Sofern sich die im Erstgespräch gemachten Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse, die persönlichen Zielvorgaben, die Risikoneigung oder weitere Umstände, die die Vermögensverwaltung beeinflussen können, ändern, wird der Kunde diese Änderungen dem BNP Paribas Wealth Management mitteilen.



Auch ist der Kunde gehalten und verpflichtet, Abrechnungen, Reporting und sonstige Belege im Rahmen der Vermögensverwaltung zu prüfen und Einwendungen unverzüglich zu erheben. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Wealth Management und die Anmerkungen zu A. II. 1.

Der Kunde kann Aufträge außerhalb des Vermögensverwaltungsmandates jederzeit über die üblichen Orderwege der Bank zu Gunsten oder zu Lasten seiner übrigen Konten und Depots erteilen.

### 2.11 Zum Widerrufsrecht vgl. die Informationen in Ziffer III.

## III. WIDERRUFSBELEHRUNG

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen steht Ihnen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu, wenn Sie Verbraucher gemäß § 13 BGB sind.

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die **rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

**BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland**  
**Standort Frankfurt: Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main**  
**Telefon: +49 (0)69 7193 2000**  
**Telefax: +49 (0)69 7193 849572**  
**wm-de@bnpparibas.com**

#### Abschnitt 2

##### Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
  - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
  - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
17. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

### Abschnitt 3

#### Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die **beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Weitergehende Hinweise

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/Depot Verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere/n mitverpflichtete/n Person/en.



## B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Banken)

#### GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND BANK

#### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

##### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen, z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr, Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

##### (2) Änderungen

###### a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

###### b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion  
Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
  - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
  - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
  - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und
- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

###### d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

###### e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

#### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

#### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

#### (3) Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt.

Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

#### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

### 3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

#### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung

ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### **(2) Weitergeleitete Aufträge**

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

### **(3) Störung des Betriebes**

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In-/oder Ausland) eintreten.

## **4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden**

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden**

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## **6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden**

### **(1) Geltung deutschen Rechts**

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

### **(2) Gerichtsstand für Inlandskunden**

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

### **(3) Gerichtsstand für Auslandskunden**

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## **KONTOFÜHRUNG**

### **7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)**

#### **(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse**

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### **(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen**

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## **8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank**

### **(1) Vor Rechnungsabschluss**

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

### **(2) Nach Rechnungsabschluss**

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruches sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### **(3) Information des Kunden; Zinsberechnung**

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## **9. Einzugsaufträge**

### **(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**

Schreibt die Bank den Gegenwart von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine) und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält.

Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus

dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

## **(2) Einlösung von Lastschriften und von Kunden ausgestellten Schecks**

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

## **10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten**

### **(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten**

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

### **(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden**

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### **(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank**

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank über die Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann.

In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet.

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### **(4) Wechselkurs**

Informationen zu den für die Umrechnung von Fremdwährungssätzen verwendeten Devisenkursen kann der Kunde jederzeit bei der Bank erfragen oder unter dem Internet-Auftritt der Bank abrufen. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

## **MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**

### **11. Mitwirkungspflichten des Kunden**

#### **(1) Mitteilung von Änderungen**

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

#### **(2) Klarheit von Aufträgen**

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder der IBAN<sup>1</sup> und des BIC<sup>2</sup> sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### **(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags**

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

#### **(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapier-Abrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### **(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (über Wertpapier-Abrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## **KOSTEN DER BANKDIENSTLEISTUNGEN**

### **12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen**

#### **(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern**

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

<sup>1</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

<sup>2</sup> Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

### **(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind**

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

### **(3) Nicht entgeltfähige Leistungen**

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

### **(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung**

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### **(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom

Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

### **(6) Ersatz von Aufwendungen**

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen**

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (zum Beispiel Anlagevertrag) richtet sich nach Absatz 5.

---

## SICHERHEITEN FÜR DIE ANSPRÜCHE DER BANK GEGEN DEN KUNDEN

### **13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

#### **(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### **(2) Veränderungen des Risikos**

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

#### **(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

## 14. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

### (1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Finanzinstrumenten und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

### (2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

### (3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte.

Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Finanzinstrumente, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

### (4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Finanzinstrumente, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

## 15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

### (1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum.

An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufes uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

### (2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

### (3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

### (4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen

oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen.

Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergebenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

## 16. Begrenzung des Besicherungsanspruches und Freigabeverpflichtung

### (1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

### (2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Finanzinstrumenten, Auszahlung von Sparguthaben).

### (3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

## 17. Verwertung von Sicherheiten

### (1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

### (2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## 18. Kündigungsrechte des Kunden

### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

### (3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## 19. Kündigungsrechte der Bank

### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

### (2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

### (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der für die Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder
- bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorhalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder
- aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

### (4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### (5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

### (6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredites) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

## SCHUTZ DER EINLAGEN

## 20. Information über die Einlagensicherung

### (1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

### (2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (FGDR) als Träger der gesetzlichen französischen Einlagensicherung angeschlossen.

### (3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen

übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Einlagen die Sicherungsgrenze einer Heimatland-Einlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatland-Einlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) aufgerufen werden.

### Forderungsübergang und Auskunftserteilung

#### (4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

#### (5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## OMBUDSMANNVERFAHREN

### 21. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei

Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (<https://bankenombudsmann.de/>) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30/1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

## II. BEDINGUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSKONTEN/-DEPOTS

### 1. Verfügungsberechtigung

#### (1) Inhalt der Verfügungsberechtigung

Jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos oder eines Gemeinschaftsdepots ist alleinverfügungsberechtigt, d. h., jeder Inhaber darf über das Konto/Depot ohne Mitwirkung des anderen Konto-/Depotinhabers verfügen und zu Lasten des Kontos/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Kreditverträge und eingeräumte Kontoüberziehungen: Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontos/Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Konto-/Depotinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das Kundenbetreuungsteam oder im eingeloggteten Konto- und Depotzugang auf der Homepage zu unterrichten.
- Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung: Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Alleinverfügungsberechtigung jederzeit schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das Kundenbetreuungsteam oder im eingeloggteten Konto- und Depotzugang auf der Homepage gegenüber der Bank widerrufen. Nach Widerruf sind die Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam und schriftlich verfügungsberechtigt. Der Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung führt ebenfalls zum Erlöschen einer eventuell vorhandenen Vollmacht.

- Auflösung des Kontos/Depots: Eine Auflösung des Kontos/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

## (2) Regelung für den Todesfall eines Konto-/Depotinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Konto-/Depotinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto/Depot auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto/Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Alleinverfügungsberechtigung des Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche Miterben nur noch gemeinschaftlich und schriftlich mit dem Konto-/Depotinhaber über das Konto/Depot verfügen.

## 2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten an den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

## III. BEDINGUNGEN FÜR DIE KONTO-/DEPOTVOLLMACHT

Bei der Bank wird zwischen der Vollmacht für das Anlagekonto, der Vollmacht für das Tagesgeldkonto und der Vollmacht für das Wertpapierdepot inkl. Verrechnungskonto unterschieden. Die letztgenannte Vollmacht gilt für das bei der Bank geführte Depot inklusive aller zugeordneten Konten (Verrechnungskonto sowie ggf. Tagesgeldkonto, Fremdwährungskonto, Marginkonto etc.), für die sie erteilt wurde.

### 1. Allgemeingültige Bedingungen für die Vollmacht

#### (1) Konto-/Depotvollmacht

Mit Unterzeichnung des Formulars Konto-/Depotvollmacht, Kontovollmacht für das Anlagekonto bzw. Kontovollmacht für das Tagesgeldkonto ermächtigt/ermächtigen der/die Konto-/Depotinhaber den Bevollmächtigten, ihn im Geschäftsverkehr mit der Bank zu vertreten. Existieren mehrere Bevollmächtigte, ist jeder einzeln berechtigt, den/die Konto-/Depotinhaber zu vertreten. Der Bevollmächtigte muss volljährig sein. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name, Anschrift sowie Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten festzuhalten. Die Bank wird deshalb diese Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Bank überprüft nicht, ob die vom Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte mit dem Konto-/Depotinhaber abgestimmt wurden. Der Konto-/Depotinhaber muss die durch den Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte gegen sich gelten lassen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen: Jeder Bevollmächtigte erhält nach Beantragung eigene Zugangsdaten für den Online-Zugang zum digitalen Archiv *myWealth*. Sofern sich die Adresse des Bevollmächtigten ändert, muss dies der Bank unverzüglich möglichst schriftlich, zumindest jedoch in Textform, oder online mitgeteilt werden.

#### (2) Untervollmachten

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

#### (3) Nutzung von *myWealth* Germany – Wealth Management

Der Bevollmächtigte kann in vollem Umfang den Online-Zugang zum digitalen Archiv *myWealth* nutzen und dort hinterlegte Dokumente

einsehen. Dies betrifft auch solche Dokumente, bei denen Angaben für mehrere aktive Bankverbindungen bei der Bank aufgeführt sind, wie z. B. Ertragnisaufstellungen und Jahresbescheinigungen.

#### (4) Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht kann vom Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden. Widerruft der Konto-/Depotinhaber die Vollmacht, hat er die Bank hierüber unverzüglich schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das Kundenbetreuungsteam oder im eingeloggten Konto- und Depotzugang auf der Homepage zu unterrichten. Der Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung auf ein Gemeinschaftskonto/-depot durch einen Konto-/Depotinhaber führt ebenfalls zum Erlöschen der Vollmacht. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Konto-/Depotinhabers, sie bleibt für die Erben des verstorbenen Konto-/Depotinhabers in Kraft. Sofern ein Erbe die Vollmacht widerruft, wird die Vollmacht gelöscht. Die Erben können danach nur noch gemeinsam schriftlich verfügen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

#### (5) Aufzeichnungen von Telefongesprächen

Der Bevollmächtigte ist damit einverstanden, dass seine Telefongespräche mit der Bank aufgezeichnet und gespeichert werden.

#### (6) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten

Die Daten des Bevollmächtigten werden im Rahmen der Eröffnung, Führung und Pflege der Kundenbeziehung auch automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt.

Um den Bevollmächtigten bedarfsgerecht informieren zu können, verarbeitet und nutzt die Bank die vom Bevollmächtigten erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Der Bevollmächtigte kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

### 2. Umfang der Vollmacht für das Wertpapierdepot inkl. Anlagekonto

#### Der Bevollmächtigte kann insbesondere

- über jeweilige Guthaben auf allen im Kontoverbund befindlichen Konten verfügen,
- Finanzinstrumente an- und verkaufen,
- Devisen an- und verkaufen,
- Rechte aus diesen Geschäften ausüben,
- eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen,
- Konto-/Depotauszüge, Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

#### Die Vollmacht berechtigt nicht

- zur Eröffnung weiterer Konten/Depots,
- zur Eröffnung von Marginkonten und Fremdwährungskonten,
- zum Abschluss oder zur Änderung von Kreditverträgen,
- zur Änderung des Überweisungslimits,
- zur Änderung von Referenzkonten,
- zur Bestellung oder Rücknahme von Sicherheiten,
- zur Vornahme von Konto-, Depot- und Kreditkündigungen.

Der Bevollmächtigte kann darüber hinaus insbesondere Entscheidungen bezüglich der Auswahl von Handelsplätzen treffen und ggf. abweichend vom Konto-/Depotinhaber die ausdrückliche Zustimmung zum außerbörslichen Handel erteilen oder ablehnen.

Sofern der Bevollmächtigte zum Handel in Finanztermingeschäften und/oder an der EUREX zugelassen ist, kann der Bevollmächtigte

zusätzlich alle Finanztermingeschäfte tätigen, insbesondere

- Geschäfte an Terminbörsen,
- Optionsgeschäfte,
- Devisenoptionsgeschäfte und
- die Rechte aus diesen Geschäften ausüben.

Sofern für den Konto-/Depotinhaber ein Marginkonto bestellt oder eröffnet wird, kann der Bevollmächtigte bis zu seiner jeweiligen EUR-EX-Risikoklasse handeln, maximal jedoch bis zur EUREX-Risikoklasse des/der Konto-/Depotinhaber.

Damit der Bevollmächtigte die Berechtigung zum Handel an Terminbörsen besitzt, muss er entweder bereits selbst eine EUREX-Risikoklasse aufweisen oder die Zulassung zum Handel an Terminbörsen mit dem Formular „Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen – Zulassung zum Handel an Terminbörsen (FutureBroking)“ beantragen.

Der Bevollmächtigte kann seine Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen jederzeit ohne Zustimmung des/der Konto-/Depotinhaber ändern. Sofern der/die Konto-/Depotinhaber die Vereinbarung über die Zulassung zur Durchführung von Overnight-Leerverkäufen und der Bevollmächtigte die Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften besitzt, ist der Bevollmächtigte ebenso berechtigt, solche Geschäfte durchzuführen.

### 3. Umfang der Vollmacht für das Anlagekonto

**Der Bevollmächtigte kann insbesondere**

- über jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisungsaufträge) verfügen,
- eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen,
- Kontoauszüge, Erträgnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

**Die Vollmacht berechtigt nicht**

- zur Eröffnung weiterer Konten/Depots,
- zum Abschluss und zur Änderung von Kreditverträgen,
- zur Änderung des Überweisungslimits,
- zur Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten,
- zur Vornahme von Konto- und Kreditkündigungen.

### 4. Umfang der Vollmacht für das Festgeldkonto

**Der Bevollmächtigte kann insbesondere**

- über jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisungsaufträge) verfügen,
- die Unterkonten einsehen,
- Kontoauszüge, Erträgnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

**Die Vollmacht berechtigt nicht**

- zur Eröffnung weiterer Konten/Depots,
- zur Eröffnung von Fremdwährungskonten,
- zum Abschluss und zur Änderung von Kreditverträgen,
- zur Änderung von Referenzkonten,
- zur Änderung des Überweisungslimits,
- zur Vornahme von Kontokündigungen.

### IV. BEDINGUNGEN FÜR GEDULDETE ÜBERZIEHUNGEN AUF DEM VERRECHNUNGSKONTO/TAGESGELDKONTO

(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Anlagekonto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

(2) Geduldete Überziehungen sind Überziehungen des Anlagekontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z. B. Effektenlombardkredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus, die die Bank duldet, ohne dazu verpflichtet zu sein.

(3) Duldet die Bank eine Überziehung, so ist diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung. Eine geduldete Überziehung ist jederzeit fristlos kündbar. Eine solche Kündigung führt zur sofortigen Fälligstellung von in Anspruch genommenen Überziehungsbeträgen von beiden Vertragspartnern.

(5) Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 11,25 Prozent p.a. (Stand: März 2016), ist variabel und gilt bis auf Weiteres. Er wird nach den folgenden Bedingungen automatisch angepasst: Der Zinssatz für geduldete Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB-Zinssatz“ genannt) gekoppelt.

Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar (zzgl. Bearbeitungslaufzeiten von bis zu 10 Bankarbeitstagen) zu einer entsprechenden Veränderung des o. g. Zinssatzes für geduldete Überziehungen. Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für geduldete Überziehungen dem Kunden durch entsprechenden Vermerk in den auf die Änderung folgenden Kontoauszügen bzw. dem Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Webseite der Bank veröffentlicht.

(6) Eine Änderung dieser Bedingungen ist entsprechend den Regelungen in Ziffer B. I. 1. (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb der o. g. Frist erklärt, nachdem er von einer entsprechenden Änderung der Bedingungen in Textform informiert worden ist. Der Kunde kann das Verrechnungskonto, auf dem die Überziehungsmöglichkeit besteht, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird die entsprechende Änderung nicht zugrunde gelegt.

(7) Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

(8) Für geduldete Überziehungen auf dem Anlagekonto gelten die Bedingungen gemäß Ziffer B. XVI. 4.

## V. BEDINGUNGEN FÜR DEN ELEKTRONISCHEN ZUGANG ZU MYWEALTH UND DEN ZUGANG PER TELEFON

### 1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können über einen elektronischen Zugang auf der *myWealth* Seite Bankgeschäfte in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln (Online-Dienst). Zudem können sie auf der *myWealth* Seite und dem digitalen Archiv in *myWealth* Informationen der Bank abrufen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Der Teilnehmer kann die Zugangsmedien für Online-Dienste und Telefon nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Teilnehmer verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

(4) Der Teilnehmer kann seine Aufträge auch mündlich per Telefon aufgeben. Die Bank ist berechtigt, sich derartige Aufträge vor Ausführung möglichst schriftlich, mindestens jedoch in Textform, bestätigen zu lassen.

(5) Der Teilnehmer kann schriftliche Aufträge einreichen. Die Bank ist berechtigt, sich diese – in Form eines Rückrufs – bestätigen zu lassen.

#### 1.1. Voraussetzungen zur Nutzung der Online-Dienste

(1) Der Teilnehmer kann die Online-Dienste und den telefonischen Zugang nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers, überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen oder auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß, Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt oder Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (beispielsweise Gesichtserkennung).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

(5) Der Teilnehmer kann diesen Service nicht nutzen, wenn er sich in den USA oder in einem sanktionierten Land aufhält. Die Nutzung ist nur möglich, solange der Teilnehmer sich in dem gegenüber der Bank kommunizierten Aufenthaltsland befindet.

### 2. Zugang zu Online-Diensten/sonstige Zugänge

Der Teilnehmer erhält Zugang zu der Bank über elektronische Medien, wenn er seine individuelle Teilnehmerkennung (z.B. Kontonummer, Anmeldenname) angibt und sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und keine

Sperre des Zugangs (siehe Nummern 6.1 und 7 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zu *myWealth* kann auf Informationen zugegriffen werden.

### 3. Bedingung für die Nutzung von *myWealth* Archiv

#### 3.1 Vereinbarte Empfängervorrichtung für Kunden

(1) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ist das digitale Archiv *myWealth* die vereinbarte Empfangsvorrichtung des Kunden. Mitteilungen und Erklärungen der Bank werden dem Kunden – soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist – in elektronischer Form durch *myWealth* zur Verfügung gestellt.

(2) In *myWealth* werden dem Kunden Mitteilungen und Erklärungen betreffend das Geschäftsverhältnis mit der Bank auf verschlüsselten Seiten von der Bank bereitgestellt. Mitteilungen und Erklärungen, die in *myWealth* bereitgestellt werden, werden nur dann zusätzlich postalisch versandt, wenn es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Die Bank ist ungeachtet der Nutzung von *myWealth* als elektronisches Kommunikationsmedium berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Mitteilungen und Erklärungen auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Kunden zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden über die Einstellung bestimmter Dokumente per E-Mail zu informieren.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig und zeitnah Mitteilungen und Erklärungen in *myWealth* abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bereitstellung anzuzeigen.

(5) Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen, die dem Kunden über *myWealth* übermittelt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs in *myWealth* als zugegangen.

Bank und Kunde vereinbaren demgemäß, dass *myWealth* die Vorrichtung des Kunden zum Empfang jeglicher Mitteilungen und Erklärungen der Bank, insbesondere von Konto- und Depotauszügen, ist.

#### 3.2 Kommunikationskanäle für Kunden

Sofern der Kunde auf die in *myWealth* eingestellten Mitteilungen und Erklärungen etwas erwidern möchte, kann er die dort bereitgestellten Funktionalitäten nutzen oder per E-Mail, Telefon, Fax oder Brief mit der Bank kommunizieren.

#### 3.3 Unveränderbarkeit der Daten

(1) Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in *myWealth*.

(2) Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb von *myWealth* gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck optisch nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente durch den Kunden verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung.

#### 3.4 Anerkennung durch Steuer- oder Finanzbehörden

Die Anerkennung der in *myWealth* gespeicherten Dokumente durch

Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden. Sofern der Kunde ausnahmsweise eine postalische Versendung von einzelnen Dokumenten wünscht, wird die Bank diese kostenpflichtig an die von ihm angegebene Versandadresse verschicken.

### 3.5 Speicherung und Bereitstellung

(1) Die Bank speichert die in *myWealth* enthaltenen Dokumente dauerhaft während der laufenden Geschäftsbeziehung.

(2) Die Verpflichtung der Bank zur Bereitstellung von Dokumenten in *myWealth* endet mit Ablauf der Kündigungsfrist, spätestens jedoch mit Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsverbindung.

Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von zum Zeitpunkt der Kündigung in *myWealth* befindlichen Dokumenten besteht für die Bank nicht. Auf Verlangen des Kunden wird die Bank im Fall einer Kündigung die Dokumente, die seit dem letzten Rechnungsabschluss erstellt worden sind, kostenpflichtig zusenden.

### 4. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt gemäß den auf der *myWealth*-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannten gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes.

Geht der Auftrag nach dem auf der *myWealth*-Seite oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß der *myWealth*-Seite oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen: Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert.

Der Teilnehmer kann keine wertpapierbezogenen Geschäfte über den Online-Dienst abwickeln. Hierzu ist nur das Telefonat der zulässige Kanal zur Bank.

Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z.B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels dem Online-Dienst eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

### 5. Information des Kunden über Verfügungen mittels eines Online-Dienstes

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

## 6. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

### 6.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Online-Dienst missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummer 3 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z.B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht mündlich (z.B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden (Ausnahme: Telefonische Servicenummern der Bank, wobei niemals die gesamte PIN abgefragt wird), nicht außerhalb der *myWealth*-Seite in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden, nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B., mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für die *myWealth*-Seite und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z.B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen und es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für die *myWealth*-Seite nicht nutzen können, ansonsten ist die Anwendung für die *myWealth*-Seite auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons). Es dürfen keine Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) außerhalb der *myWealth*-Seite mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden (Ausnahme: Telefonische Servicenummern der Bank, zur Autorisierung von telefonischen Aufträgen) und der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z.B. Mobiltelefon mit Anwendung für die *myWealth*-Seite) erhalten hat, muss diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für die *myWealth*-Seite des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für die *myWealth*-Seite nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für die *myWealth*-Seite genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für die *myWealth*-Seite das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

### 6.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der *myWealth*-Seite, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

## 7. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

### 7.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung oder die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

### 7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 8. Nutzungssperre

### 8.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen den *myWealth*-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder seine Authentifizierungselemente zur Nutzung der Online-Dienste.

### 8.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den *myWealth*-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn sie berechtigt ist, den *myWealth*-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

### 8.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente tauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

### 8.4 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangssperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterblei-

ben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

## 9. Kündigung

Die Bank kann den Zugang zu *myWealth* jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden eine Fortsetzung des *myWealth*-Dienstes unzumutbar erscheint.

## 10. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## 11. Es gelten die im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise.

## VI. BEDINGUNGEN FÜR ÜBERWEISUNGEN

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen innerhalb von mit der Bank geschlossenen Mandaten von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

### 1. Allgemein

#### 1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zu Gunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

#### 1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

### 1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

### 1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank.

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

### 1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäfts-

tages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

### 1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

### 1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. Nummern 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

### 1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

### **1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen**

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

### **1.10 Entgelte und deren Änderung**

#### **1.10.1 Entgelte für Verbraucher**

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Anlagevertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind**

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **1.11 Wechselkurs**

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung

des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

### **1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht**

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

## **2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>1</sup> (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen<sup>2</sup>**

### **2.1 Erforderliche Angaben**

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers;
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1);
- Betrag;
- Name des Kunden;
- IBAN des Kunden
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

### **2.2 Maximale Ausführungsfrist**

#### **2.2.1 Fristlänge**

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### **2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist**

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

### **2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**

#### **2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung**

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den

<sup>1</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Gadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern sowie die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>2</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Britisches Pfund Sterling, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

### 2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### 2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

### 2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

### 2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzu-

erlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Ver-

schulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(2) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### **3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)<sup>1</sup> sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)<sup>2</sup>**

#### **3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)**

##### **3.1.1 Erforderliche Angaben**

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers;
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben;
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1);
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1);
- Betrag;
- Name des Kunden;
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

##### **3.1.2 Ausführungsfrist**

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

##### **3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**

###### **3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung**

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

###### **3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung**

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß, ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

###### **3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung**

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

###### **3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung**

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet aus-

<sup>1</sup> Zum Beispiel US-Dollar

<sup>2</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

geführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

### 3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

### 3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unter-

richtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

### 3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers;
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, sind statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben;
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1);
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1);
- Betrag;
- Name des Kunden;
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

### 3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

### 3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

#### 3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### 3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabebansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

### 3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SL	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

## VII. BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MITTELS LASTSCHRIFT IM EINZUGSERMÄCHTIGUNGSVERFAHREN

### 1. Allgemein

#### 1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

#### 1.2 Entgelte und deren Änderung

##### 1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Anlagevertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### 1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2. SEPA-Basislastschrift

#### 2.1 Allgemein

##### 2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften müssen

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt

der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

##### 2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4</sup>) zusätzlich den BIC der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und des bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

##### 2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und über Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

### 2.2 SEPA-Lastschriftmandat

#### 2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

#### 2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen. Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:



- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

### 2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

### 2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

## 2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 bzw. Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

## 2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

### 2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag<sup>7</sup> nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung): Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor;
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichti-

- gen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

### 2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

### 2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

### 2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

## 2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

## 2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

### 2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

### 2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### 2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

### 2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

### 2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat: Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### 3. Anhang: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

#### 3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

##### Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

##### Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

#### 3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

## VIII. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL IN FINANZINSTRUMENTEN

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Finanzinstrumente“).

### HANDEL IN FINANZINSTRUMENTEN

#### 1. Formen des Handels in Finanzinstrumenten

##### (1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde handeln in Finanzinstrumenten in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3).

##### (2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

##### (3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin.

Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

#### 2. Ausführungsgrundsätze für den Handel in Finanzinstrumenten

Die Bank handelt in Finanzinstrumenten nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

### BESONDERE REGELUNGEN FÜR DAS KOMMISSIONSGESCHÄFT

#### 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

##### (1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/ Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Handel in Finanzinstrumenten am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

##### (2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

##### (3) Preis des Ausführungsgeschäftes/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für den Handel in Finanzinstrumenten nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

#### 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

#### 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

##### (1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

##### (2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

## 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 15. (1).

## 8. Erlöschen laufender Aufträge

### (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen.

Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

### (2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Finanzinstrumente, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

### (3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

### (4) Benachrichtigung

Über das Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

## 9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften/Auftragsaufgabe

### 9.1 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

### 9.2 Auftragsaufgabe

Für die Annahme von Aufträgen für den Handel in Finanzinstrumenten, per Post oder Fax eingehend, gelten die Annahmezeiten und Geschäftstage gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gelten die Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon (Ziffer B. V.).

## ERFÜLLUNG DES HANDELS IN FINANZINSTRUMENTEN

### 10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt den Handel in Finanzinstrumenten im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

### 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Finanzinstrumente zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

Soweit Finanzinstrumente nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Finanzinstrumenten verschafft.

### 12. Anschaffung im Ausland

#### (1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Finanzinstrumente im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Finanzinstrumenten im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Finanzinstrumente verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Finanzinstrumenten ausführt oder dem Kunden ausländische Finanzinstrumente im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

#### (2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Finanzinstrumente im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Finanzinstrumente unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### (3) Gutschrift in Wertpapier-Rechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Finanzinstrumenten oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapier-Rechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Finanzinstrumente befinden (Lagerland).

#### (4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Finanzinstrumenten derselben Gattung.

Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu

vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

#### **(5) Behandlung der Gegenleistung**

Hat ein Kunde nach (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

### **DIE DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DER VERWAHRUNG**

#### **13. Depotauszug**

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

#### **14. Einlösung von Finanzinstrumenten/Bogenerneuerung**

##### **(1) Inlandsverwahrte Finanzinstrumente**

Bei im Inland verwahrten Finanzinstrumenten sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Finanzinstrumenten bei deren Fälligkeit.

Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Finanzinstrumenten jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbögen (Bogenerneuerung).

##### **(2) Auslandsverwahrte Finanzinstrumente**

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten dem ausländischen Verwahrer.

##### **(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen**

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapier-Rechnung gutgeschriebenen Finanzinstrumente entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf den Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

##### **(4) Einlösung in fremder Währung**

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Finanzinstrumente in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Anderenfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### **15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen**

##### **(1) Bezugsrechte**

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des

Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

##### **(2) Options- und Wandlungsrechte**

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

##### **(3) Annahmefrist für Wandlungsaufträge**

Für die termingerechte Durchführung von Wandlungsaufträgen benötigt die Bank die Weisung, deren Wandlung (börsen-) täglich ausgeübt werden kann, bis spätestens 16.00 Uhr des Vortages (Bankarbeitstag).

#### **16. Weitergabe von Nachrichten**

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Finanzinstrumente des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

#### **17. Prüfungspflicht der Bank**

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

#### **18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden**

##### **(1) Urkundenumtausch**

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

##### **(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Finanzinstrumenteigenschaft**

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Finanzinstrumenteigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden künden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

## 19. Haftung

### (1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

### (2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

## 20. Sonstiges

### (1) Auskunftersuchen

Ausländische Finanzinstrumente, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung.

Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

### (2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Finanzinstrumente zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

## IX. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN AUßERBÖRSLICHEN HANDEL IN FINANZINSTRUMENTEN UND DERIVATEN UND AUSSCHÜTTUNGEN AUSLÄNDISCHER EMITTENTEN

### 1. Ausführung der Geschäfte

#### (1) Ausdrückliche Zustimmung zum außerbörslichen Handel

Gemäß Wertpapierhandelsgesetz bedarf es ab dem 1. November 2007 der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn die Ausführungsgrundsätze der Bank auch eine Ausführung außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems, d. h. außerbörslich, direkt mit einem Emittenten oder Market Maker, vorsehen. Liegt der Bank eine solche ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht vor, so ist eine Weiterleitung von Aufträgen an einen außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zulässig und der Kundenauftrag wird automatisch an den jeweils nächstplatzierten börslichen oder multilateralen Handelsplatz weitergeleitet. Unabhängig davon kann ein Kunde eine Einzelweisung dahingehend erteilen, dass dennoch einzelne Aufträge im außerbörslichen Handel ausgeführt werden.

#### (2) Kommissionsgeschäfte

Die Bank wird alle Aufträge des Kunden zum Handel außerhalb geregelter Märkte (Börsen) oder eines MTF (Multilaterales Handelssystem) oder zum Handel auf einer außerbörslichen Handelsplattform (so

genannte „systematische Internalisierer“ oder Emittenten) – im Folgenden gemeinsam als „außerbörsliche Handelspartner“ bezeichnet – als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an den jeweiligen Handelspartner weiterleiten.

Insoweit haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen; die Bank wird dem Kunden bei Leistungsstörung seine Ansprüche gegen die außerbörslichen Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den jeweiligen dort geltenden Rechtsvorschriften, den mit dem außerbörslichen Handelspartner ggf. vereinbarten Bedingungen sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen).

Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die außerbörslichen Handelspartner und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen. Die Bank weist darauf hin, dass solche außerbörslichen Handelspartner auch im Ausland geschäftsansässig sein können. Für diese gilt oben Gesagtes gleichermaßen. Ebenso kommt es dabei nicht darauf an, ob der Kunde die Aufträge telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form aufgibt.

### 2. Auftragsaufgabe – Ordererteilung

Diese Funktion ist zurzeit nicht online verfügbar. Über *myWealth* kann der Kunde seinen Relationship Manager erreichen und über diesen seine Wünsche mitteilen. Für die Annahme von Aufträgen für den Handel in Finanzinstrumenten, per Post oder Fax eingehend, gelten die Annahmezeiten und Geschäftstage gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gelten die Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon (Ziffer B. V.).

### 3. Handel per Erscheinen

Um Geschäfte in Neuemissionen vor deren börslicher Erstnotiz (Handel per Erscheinen) durchzuführen, benötigt der Kunde die Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften. Unternehmen behalten sich oft die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen vor (z. B. Änderung der Bookbuilding-Spanne bzw. der Zeichnungsfrist etc.). Dies hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf ein bereits getätigtes vorbörsliches Geschäft, kann jedoch im Einzelfall zu einer Aufhebung dieses Geschäftes führen. Im Falle der Aufhebung eines Geschäftes wird das Geschäft rückabgewickelt und der Kunde so gestellt, als habe er die Transaktion nicht getätigt. Die Bank wird den Kunden über eine Aufhebung umgehend informieren.

### 4. Mistrade-Regelungen

#### (1) Aufhebungsrecht

Im außerbörslichen Handel gelten so genannte Mistrade-Regelungen. Nach diesen steht den Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Zustandekommens eines Geschäftes zu nicht marktgerechten Preisen im außerbörslichen Handel (Mistrade) zu. Ein Geschäft kann aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und eine Vertragspartei die Aufhebung rechtzeitig verlangt. Die einzelnen Kriterien für die Geltendmachung eines Mistrades können bei den unterschiedlichen außerbörslichen Handelspartnern variieren.

#### (2) Mistrade-Regelungen

Diese Mistrade-Regelungen sind Handelsusancen des jeweiligen außerbörslichen Handelspartners, die dieser mit der Bank vereinbart hat. Sie gelten daher für jedes Geschäft, das die Bank als Kommissionärin des Kunden mit dem außerbörslichen Handelspartner tätigt, und

werden ausdrücklich auch im Verhältnis von der Bank zum Kunden einbezogen. Die mit den jeweiligen außerbörslichen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen können voneinander abweichen.

Der Kunde kann die Mistrade-Regelungen jederzeit bei seinem Betreuungsteam anfordern.

## 5. Preis des Geschäftes/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Es findet keine Preisermittlung statt, die einer Handelsüberwachung unterliegt. Die Bank ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Insoweit gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 6. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein der Bank gegenüber erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften mit außerbörslichen Handelspartnern gilt im Falle unlimitierter Aufträge nur für eine sofortige Orderausführung.

## 7. Eingabe eines Handelslimits

### (1) Eingabe

Die Eingabe von Limit- oder Gültigkeitsangaben ist nur beschränkt und nur insoweit möglich, als der außerbörsliche Handelspartner dieses beachten kann. Einzelheiten finden Sie aktualisiert im Internet unter [www.bnpparibas.de/de/wealthmanagement/](http://www.bnpparibas.de/de/wealthmanagement/).

### (2) Toleranzen

Der Kunde kann über *myWealth* mit der Bank kommunizieren und ihr sogenannte Toleranzen bzw. ein „sofort gültiges Limit“ für eine Order mitteilen. Das heißt, der Kunde kann an Stelle eines festen Preises eine maximale Handelsspanne angeben, zu der ein außerbörsliches Geschäft ausgeführt werden soll. Ist die nächste vom außerbörslichen Handelspartner gestellte Quote außerhalb dieser Toleranz, wird die Order nicht ausgeführt, sondern sofort gestrichen. Längerfristige Limits können nur insoweit eingegeben werden, als der außerbörsliche Handelspartner dies beachten kann.

### (3) Technische Limits

Über die externen Schnittstellen von der Bank besteht darüber hinaus die Möglichkeit, technische Limits in der auf den Kundenrechnern installierten Software einzugeben. Diese technischen Limits können vom Kunden frei programmiert werden. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen könnten.

## 8. Handelszeiten und Aussetzung des Handels

Der Handel findet innerhalb der Handelszeiten der jeweiligen Handelspartner statt. Die gültigen Handelszeiten kann der Kunde jederzeit bei seinem Betreuungsteam erfragen. Die Handelspartner sowie die Bank sind nicht dazu verpflichtet, einen unterbrechungsfreien Handel zu gewährleisten. Den Handelspartnern und der Bank steht es frei, den außerbörslichen Handel zu modifizieren und weiterzuentwickeln.

Die Bank ist außerdem berechtigt, den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel, insbesondere im Fall des Missbrauchs des außerbörslichen Handels durch den Kunden, unter Berücksichtigung seiner Belange vorübergehend oder gänzlich zu unterbinden. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel.

Sofern der außerbörsliche Handel online nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten über die Börsen leiten oder ggf. im außerbörslichen Telefonhandel aufgeben.

## 9. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten/Insolvenz/Ausgleichsansprüche

### (1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise stornieren bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

### (2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall einer Vertragspartei enden alle Geschäfte von der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen eines außerbörslichen Handelspartners beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

### (3) Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach (1) dieses Abschnitts 9 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach (2) dieses Abschnitts 9 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind, und sind stets auf Euro gerichtet.

## 10. Ausschüttungen ausländischer Emittenten

Im Rahmen der Verwahrung anfallende Ausschüttungen werden, sofern vom Emittent des Wertpapiers nicht anders vorgegeben, in Euro bzw. in Fremdwährung dem entsprechenden Verrechnungskonto gutgeschrieben bzw. zum aktuellen Fremdwährungskurs konvertiert. Stücke werden nur eingebucht, wenn der Emittent dies so vorgibt.